

Zahl 219/5.

W i e n , am 10. September 1919.

Gegenstand :

**Auflösung des Zollvertrages
mit Liechtenstein.**

Mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme des Staatsantes durch den bevorstehenden Friedensabschluss habe ich es bis jetzt vermieden, seit der mündlichen Verhandlung vom 18. August neuerlich in obiger Angelegenheit heransutreten. Infolge verschiedener Verkommnisse sehe ich mich jedoch nunmehr gezwungen, darauf zurückzukommen und beehre mich, die Aufmerksamkeit des deutschösterreichischen Staatsantes für Aeußeres auf nachfolgende Tatsachen zu lenken:

Die fürstliche Regierung verständigt mich von der Vorarlberger Landesregierung am 2. ds. Mts. nachfolgendes Telegramm erhalten zu haben: „Da Zollgrenze bei Balzers infolge Verhaltens Bevölkerung unbewacht wodurch Warenverschleppung nach Schweiz gefördert verfügt Landesregierung bis neue Zollgrenze bezogen daß alle Waren nur mit Bewilligung zuständiger Bezirkshauptmannschaft wie dies bei Schuhen und Decken der Fall ist nach Liechtenstein gebracht werden dürfen und Sendungen ohne Bewilligung verfallen.“

Am gleichen Tage langte bei der Regierung in Vaduz das nachstehende Schreiben der Finanz-Bezirksdirektion Feldkirch Zahl 20394 auf Abschrift der Depesche des Staatsantes der Finanzen Zahl 596L3, mit welcher die Räumung der Grenze unter Vermeidung von Konflikten schleunigst durchzuführen und der Grenzschutz gegen Liechtenstein auszugestalten, aufgetragen wurde, ein: „Die Durchführung der mit der Vertragsendigung im Zusammenhange

stehenden Arbeiten wird jedenfalls noch den Monat September beanspruchen. Die Direktion wird nicht ermangeln die fürstliche Regierung über alle Stadien des Abbaues in Kenntnis zu setzen."

Gleichzeitig teilt mir jedoch die fürstliche Regierung mit, daß die ausführenden d.ö. Organe bereits weitergehen als nach dem angeführten Schreiben der Finanz-Besirksdirektion anzunehmen wäre, denn nach der abschriftlich beiliegenden Eingabe der Fabrikfirma Jenny-Spöry & Co. in Trieben soll die Einfuhr aus Liechtenstein nach Deutsch-österreich bereits dem Zolle unterliegen. Diese Eingabe ist der Finanz-Besirks-Direktion Feldkirch mit dem in Abschrift mitfolgenden Schreiben übermittelt worden. Selbstverständlich wäre ein derartiges Vorgehen, das auch nach der beiliegenden Zeitungsnotiz vorzuliegen scheint, ohne gegenseitiges Einverständnis der beteiligten Staaten ganz unzulässig. Die Regierung beauftragt mich bei den zuständigen Stellen zu veranlassen, daß Änderungen des bis Ende August bestandenen Verhältnisses nicht ohne Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Regierungen durchgeführt werden.

Der Zollvertrag soll zwar nach dem Wunsche des Fürstentums nicht weitergeführt werden, doch ist er noch nicht aufgehoben, sondern hat die fürstliche Regierung ihre Bereitwilligkeit erklärt ihn bis zu dem Zeitpunkte wo es Deutsch-österreich möglich sein wird, seine Zollgrenze zu verlegen, loyal einzuhalten. Tatsächlich werden die Zölle für die Auslandsimporte in das Fürstentum weitergeschickt und auch die Vorschriften der Devisenzentrale eingehalten. Dies läßt es als selbstverständlich erscheinen, daß auf Grund der Reziprozität auch Deutsch-österreich den Vertrag vorläufig aufrecht erhält. Daß die Grenze bei Balzers teilweise offen ist, ist wohl nicht Schuld der fürstlichen Regierung, sondern mehr deß, mit Rücksicht auf die bevorstehende Auflösung

I., BANKGASSE 9

des Vertrages gewiß vollkommen gerechtfertigten Zurückhaltung der Grenzwache, welche sich auf die Uebersuchung der officiellen Straßen und Brückeneingänge beschränkt. Es kann aber deswegen nicht behauptet werden, daß der Zolldienst in diesen Teile der Grenze aufgehört hat. Die fürstliche Regierung ist gewiß bereit, den bezüglichen, seitens Deutschösterreichs ausgesprochenen Wünschen nach Möglichkeit nachzukommen, sie muß jedoch gegen Maßnahmen, welche ohne Einvernehmen zwischen den beiden Staaten von untergeordneten Stellen willkürlich verfügt werden und die mit den getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen, Verwahrung erheben, namentlich wenn durch dieselben neben der noch bestehenden d.ö. Zollgrenze an Rhein eine zweite gegen Verarlberg entsteht und eine Doppelverzollung der Waren einträte.

Ich beehre mich zu eruchen, die erforderliche Renadur zu veranlassen und die Rückzahlung der ^{bezahlten} ~~erhaltenen~~ ^{wegen} Doppelverzollungen anzuordnen. Wenn die fürstliche Regierung auch die möglichst rasche Verlegung der Grenzwache an die Verarlberger Grenze wünscht, so muß doch bis zur Durchführung dieser Maßnahme der Zollvertrag in seinem ganzen Umfange aufrecht bleiben; unterdessen würde es sich empfehlen, über die Maßnahmen zur Aurerhaltung des kleinen Grenzverkehrs, bzw. über die Anbahnung eines neuen Handelsvertrages in Verhandlungen zu treten, in welcher Hinsicht ich geneigten Vorschlägen entgegenstehe. Der Landtag des Fürstentumes hat bereits zwei Mitglieder namhaft gemacht, welche für diesbezügliche mündliche Verhandlungen nach Wien kommen würden.

Der fürstliche Gesandte:

Liechtenstein m.p.

An das

Deutschösterreichische Staatsamt
für Aeußeres

W I E N .

Eingel: 15 SEP 1919

Z: 4527 Blg.....

Zahl 219/5.

Wien, am 10. September 9

Wird der

fürstlichen Regierung

in Vaduz

ad Zahl 4 3 3 2/ Reg. vom 5. September 1. J. zur Kenntnisnahme mit dem Bemerkten übermittelt, daß gleichzeitig eine Abschrift dem Herrn Staatssekretär für Finanzen übermittelt wird.

Ich glaube darauf hinweisen zu sollen, daß Dr. Schumbeter mir unlängst in einer mündlichen Besprechung die Aeußerung machte, auf meine Frage, wie eigentlich die Angelegenheit des Austauschverkehrs besser in Fluß kommen könne, daß man nach Abschluß des Pariser Friedensvertrages einen neuen Handelsvertrag in Angriff nehmen müsse. Ich habe den Eindruck, daß es mir leichter möglich sein wird, die Verfolgung des Gedankens bei den hiesigen Faktoren durchzusetzen, wenn ich seitens der fürstl. Regierung konkretere Vorschläge im Gegenstand hätte; die bisherigen Andeutungen "Salz, Leder, Bekleidungsgegenstände" sind etwas mager, und ist eigentlich derzeit nur Salzperhältlich. Hinsichtlich des kleinen Grenzverkehrs stehen bekanntlich die hiesigen Faktoren auf dem Standpunkte, daß auch die diesbezüglichen Verhandlungen hier zu führen seien, was praktisch kaum empfehlenswert ist. Ich verweise diesbezüglich auf meine gegenständliche Bemerkung auf Seite 5 meiner Note in Angelegenheit der Valutaregulierung vom 4. September 1. J., Zahl 269/5; es dürfte also zu versuchen sein, durch direkte Verhandlungen in Feldkirch oder Bregenz eine Grundlage zu schaffen, welche den hiesigen Staatsämtern von ihren Unterbehörden als Vorschlag unterbreitet wird.

Der fürstliche Gesandte :

*Verpflichtungen in Feldkirch
bis zum 11. u. 22. d. M.
abgepflegt.*

L. 29. IX. 1919.

W. v. Lattenbach